



Bebauungsplan "Schuppengebiet Dobelhau" Mössingen-öschingen

Begründung

I. Allgemeines

Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Markung Öschingen von ca. 509 ha wird von zahlreichen landwirtschaftlichen Kleinbetrieben bewirtschaftet; lediglich ein Betrieb wird im Vollerwerb geführt. Der weitaus größte Teil dieser Betriebe treibt zu kleine Flächen um, um zumindest als Nebenerwerbslandwirtschaft i.S.v. § 201 BauGB gelten zu können. Nach den Kriterien des Baugesetzbuches führt dies dazu, daß die notwendigen Betriebsgebäude nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zugelassen werden können. Die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden innerhalb der bebauten Ortslage scheidet in der Regel an den Festsetzungen von Bebauungsplänen, die kein Dorfgebiet mehr zulassen oder an der im Laufe der Jahre geänderten Gebietsstruktur, in der ein landwirtschaftliches Anwesen das umgebene Wohnen empfindlich stören würde.

Um dennoch einem allgemeinen Bedürfnis an Lager- und Abstellflächen für landwirtschaftliche Kleinbetriebe nachkommen zu können und nicht zuletzt, um der erheblichen Bedeutung dieser Betriebe für die Landschaftspflege, insbesondere der Grenzertragsflächen, gerecht zu werden, soll hier ein Gebiet geschaffen werden, in dem gerade die nicht privilegierten Landwirte die von ihnen benötigten Schuppen erstellen können.

II. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mössingen vom 11.11.1974 stellt in dem Bereich, in dem die Schuppenanlage erstellt werden soll, Fläche für die Forstwirtschaft dar. Eine für das Schuppengebiet geeignete Darstellung fehlt. Dagegen ist das geplante Sondergebiet in den Entwurf des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Steinlach bereits aufgenommen worden. Nachdem die Schuppen einen engen funktionellen Zusammenhang mit der dargestellten landwirtschaftlichen Nutzung aufweisen, indem sie eine rationellere Bewirtschaftung der dortigen Flächen ermöglichen, ist davon auszugehen, daß das gesetzlich vorgeschriebene Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) beachtet ist.



III. Landschaftsschutz

Die Entwicklung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgte in Abstimmung mit dem Landratsamt Tübingen als unterer Naturschutzbehörde.

IV. Bodenordnende und sonstige vorbereitende Maßnahmen

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes erfordert keine derartigen Maßnahmen.

V. Kosten

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Mössingen keine Kosten.

VI. Bei dem Gelände handelt es sich um die frühere Erddeponie der Gemeinde Öschingen.

Mössingen, den 09.10.1990

i.V. Metelka